

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein
090
13. AUG. 1970

Gesetz BGB § 242 Ruhegehalt, § 119, § 157, § 242
Unzulässige Rechtsausübung, § 254, § 611
Fürsorgepflicht, § 812, RVO §§ 183, 624,
1243, 1246, 1247, 1531, 1538, 1635,
AVG §§ 20, 23, 24, 77, 204, BVersG § 17
Abs 5

Leitsatz Sieht eine betriebliche Ruhegeldordnung vor,
daß die Rente aus der gesetzlichen Renten-
versicherung auf das betriebliche Ruhegeld
anzurechnen ist, so haben aus Gründen der
wechselseitigen vertraglichen Rücksichts-
pflicht Ruheständler und Arbeitgeber gemein-
sam das Erforderliche zu unternehmen, wenn
der Rentenversicherungsträger die Bewilligung
der Rente nach Ansicht des Arbeitgebers zu
Unrecht ablehnt.

Aktenzeichen 3 AZR 275/69
Urteil des BAG vom 13. August 1970 LAG Hamm



Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
aufgestellt am
3. August 1970

090

1. Vorsitzender, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Juli 1970 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundes-
richterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter
Dr. Groninger sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack
und Willmann für Recht erkannt

- 1 Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. April 1969
- 5 Sa 498/68 - und das Urteil des Arbeitsge-
richts Hagen vom 19. Juni 1968 - 2 Ca 405/68 -
aufgehoben, soweit darin die Beklagte verurteilt
worden ist, für eine spätere Zeit als den 30.
September 1970 an den Kläger Ruhegeld zu zahlen,
und soweit über die Kosten entschieden ist.
Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhand-

- 2 -



- 2 -

lung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

- 2 Im übrigen wird die Revision der Beklagten gegen das genannte Urteil des Landesarbeitsgerichts mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Kläger sich auf das vom 1. Juli 1968 bis zum 30. September 1970 zu zahlende Ruhegeld von monatlich 1 337,90 DM (i. V. eintausenddreihundertsiebenunddreißig 90/100 Deutsche Mark) die von der Beklagten unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen von monatlich 800,--DM (i. V. achthundert Deutsche Mark) anrechnen lassen muß.

V o n R e c h t s w e g e n '

Tatbestand

Der am 20. Februar 1911 geborene Kläger war seit dem 2. April 1928, zuletzt als Abteilungsleiter mit einem Gehalt von 1 509,--DM brutto monatlich, bei der Beklagten beschäftigt

Bei der Beklagten besteht eine Ruhegeldordnung, die am 1. September 1960 neu gefaßt wurde. Diese lautet in den hier interessierenden Bestimmungen wie folgt:

"Die H. AG gewährt allen Bediensteten entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen einen Rechtsanspruch auf Ruhegeld

I. Anspruch auf Ruhegeld

§ 1

Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegeld

- (1) Ruhegeld wird gewährt, wenn der Bedienstete eine mindestens zehnjährige, anrechnungsfähige ununterbrochene Dienstzeit bei der H. AG geleistet hat und im Verlauf dieser Dienstzeit entweder dauernd arbeitsunfähig geworden ist oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus den Diensten der Gesellschaft ausscheidet
- • • • •

- 3 -



§ 2

Dienstunfähigkeit

(1) Die Dienstunfähigkeit wird durch ein Gutachten des zuständigen Kreisarztes festgestellt.

(2) Bei vorläufiger Dienstunfähigkeit kann Ruhegeld für eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf gewährt werden. Wird im Verlauf dieser Zeit dauernde Dienstunfähigkeit festgestellt, so geht das zeitlich gewährte Ruhegeld in ein endgültiges Ruhegeld über.

(3) Bezieht sich die vorläufige Dienstunfähigkeit auf die bisher ausgeübte Tätigkeit, so kann der Bedienstete unter Fortfall des Ruhegeldes verpflichtet werden, eine andere ihm zumutbare, seinen Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Tätigkeit bei der H AG auszuüben.

.....

§ 6

Anrechnungen

(1) Auf das Ruhegeld werden Renten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, des Reichs- und Landesknappschaftsgesetzes, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und ähnlicher Versorgungskassen angerechnet, soweit der Bedienstete bei diesen Versorgungsanstalten versicherungspflichtig gewesen ist.

..

§ 15

Mitteilungspflicht

(1) Die Empfänger von Bezügen nach dieser Ruhegeldordnung sind verpflichtet, jede Änderung ihres Familienstandes, ihrer Anschrift usw. der H AG mitzuteilen.

(2) Darüber hinaus haben diese auf Anforderung ihre Rentenbezüge bzw. ihr sonstiges Einkommen anzugeben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die H AG berechtigt, entweder geschätzte Rentenbeträge oder Einkünfte bei der Berechnung des Ruhegeldes einzusetzen oder die Zahlung der Versorgungsbezüge



- 4 -

solange einzustellen, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist

• • •

Wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes stellte der Kläger am 18. Februar 1966 erstmals einen Rentenanspruch bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), der durch Bescheid vom 18. August 1966 abgelehnt wurde. Daraufhin wurde der Kläger auf Veranlassung der Beklagten am 9. September 1966 von dem zuständigen Amtsarzt des Gesundheitsamtes H , Medizinalrat Dr. K , untersucht mit dem Ergebnis, daß dieser ihn für arbeitsunfähig, voraussichtlich für ein halbes Jahr, erklärte. Daraufhin versetzte die Beklagte den Kläger, der bis zum 13. Oktober 1966 die tariflichen Krankenbezüge erhalten hatte, mit folgendem Bescheid vom 17. Oktober 1966 in den vorläufigen Ruhestand

Nach dem amtsärztlichen Gutachten des Stadt.Med.Rates Dr. K vom 23. September 1966 sind Sie wegen Ihres vorzeitigen Gesundheitszustandes für zunächst 1/2 Jahr arbeitsunfähig.

Wir haben Sie daher vom 14. Oktober 1966 an in den vorläufigen Ruhestand versetzt

Wie Sie aus dem beigefügten Bescheid ersehen, beträgt Ihr Ruhegeld monatlich 1 260,60 DM

Das Ruhegeld wird ohne Anrechnung einer Rente gezahlt, da Ihr Antrag auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgelehnt wurde

Sollte Ihnen zwischenzeitlich ein positiver Rentenbescheid zugehen, so bitten wir um umgehende Benachrichtigung."

Aufgrund einer Nachuntersuchung im März 1967 erstattete der zuständige Amtsarzt, der Städtische Medizinaldirektor Dr. H vom Gesundheitsamt H , der Beklagten ein Gutachten, das er wie folgt zusammenfaßte

Herr H D ist als Behörden- oder kaufmännischer Angestellter noch arbeitsfähig, wobei eine gewisse Einschränkung der vollen Dienstfähigkeit, beispielsweise auf den örtlichen Arbeitsplatz bezogen, gegeben ist."

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dieses Gutachten gab die Beklagte dem Kläger im April 1967 bekannt, sie stellte alsdann die Zahlung des Ruhegeldes mit Wirkung vom 30. April 1967 ein. Gleichzeitig beurlaubte sie den Kläger unter Fortzahlung der Bezüge für die Zeit vom 1. Mai 1967 bis zum 9. August 1967. Da der Kläger während dieses Urlaubs erneut erkrankte, wurde er am 21. Juli 1967 im Einvernehmen mit der Beklagten von ihrem Werkarzt, dem Medizinalrat i. R. Dr. S. in H., untersucht. Dieser kam dabei zu folgendem Ergebnis:

"

Zusammenfassend gebe ich mein Gutachten dahin an:

Herr D. leidet an

1. Nierensteinleiden
2. Chron. Ischiasleiden
3. Coronarinsuffizienz und Blutunterdruck
4. Erheblicher vegetativer Dystonie.

Aufgrund dieser Krankheiten halte ich ihn für arbeitsunfähig im Sinne der betrieblichen Ruhegeldordnung. An eine Wiederaufnahme der Arbeit ist in absehbarer Zeit nicht zu denken."

Einer Anregung von Dr. S. folgend, forderte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 10. August 1967 auf, erneut einen Rentenantrag bei der BfA zu stellen. Der Kläger tat dies am 21. August 1967. Er erhielt bis Ende des Jahres 1967 Krankenbezüge. Anfang Januar 1968 veranlaßte die Beklagte eine erneute amtsärztliche Untersuchung des Klägers, die wiederum Medizinaldirektor Dr. H. vornahm. In seinem Bericht an die Beklagte vom 9. Januar 1968 schrieb dieser:

"

In der Zwischenzeit erkrankte Herr D. erneut an einem Nierensteinleiden, nach seinen Angaben sollen 3 Konkreme abgegangen sein. Sein Gesundheitszustand habe sich allgemein verschlechtert, er leide an allgemeiner Körper-

- 6 -

schwache und psychischen Versagenszuständen.

Objektiv ist auch im Befund eine deutliche Verschlechterung eingetreten. Bei einem stärkeren Gewichtsverlust besteht ein extrem niedriger Blutdruck von 90/60 mm Hg, der als Ausdruck einer schweren vegetativen Dysregulation mit entsprechenden Insuffizienzerscheinungen gewertet werden muß. Psychisch bestehen Zeichen einer tiefgreifenden depressiven Verstimmung.

Herr D ist nach dem gegenwertigen Befund berufs- und erwerbsunfähig. Da nach dem Krankheitsverlauf der letzten 2 Jahre mit einer Heilung bzw. wesentlichen Besserung nicht mehr zu rechnen ist, ist Arbeits- und Berufsunfähigkeit für dauernd anzunehmen. Die Voraussetzungen für eine Berentung und für die Gewährung eines Übergangsgeldes bis zum Renteneintritt sind gegeben."

Ebenfalls am 9. Januar 1968 schrieb die Beklagte dem Kläger

"Betreff: Finanzielle Urlaubsabgeltung
Ruhegeld"

Sehr geehrter Herr D,

Wir nahmen davon Kenntnis, daß Sie wegen Verschlimmerung Ihres Leidens bei der BfA erneut einen Rentenantrag gestellt haben.

Zwischenzeitlich haben auch wir den hiesigen Amtsarzt gebeten, einen Befund über Ihren Gesundheitszustand dahingehend zu erstellen, ob auf Grund Ihrer Krankheit eine dauernde Berufs- und Erwerbsunfähigkeit gegeben ist.

Bis zur endgültigen Klärung Ihrer Angelegenheit beurlauben wir Sie für die Zeit vom 1. Januar 1968 - 10. Februar 1968 und gelten Ihnen diesen Urlaub mit 2.155,90 DM finanziell ab.

Ab 11. Februar 1968 erhalten Sie dann Ruhegeldbezüge."

Am 17. Januar 1968 folgte ein weiteres Schreiben der Beklagten

"Betreff: Versorgungsbezüge"

Sehr geehrter Herr D,

Beigefügt übersenden wir Ihnen einen Berechnungsbescheid über die Festsetzung Ihres Ruhegeldes vom

- 7 -



11 Februar 1968 an. Das Ruhegeld wird ohne Inrechnung einer Rente gezahlt. Sobald Ihnen der Rentenbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zugeht, bitten wir ihn umgehend hier vorzulegen, damit das Ruhegeld neu festgesetzt werden und der zuviel gezahlte Betrag verrechnet werden kann.

Die beigefugte Abtretungserklärung bitten wir in zweifacher Ausfertigung zu unterschreiben und uns wieder zuzusenden."

In dem beigefügten "Bescheid über die Gewährung bzw. Änderung von Ruhegeld" vom 16. Januar 1968 wurde das nach der Ruhegeldordnung zu zahlende Ruhegeld mit monatlich 1 337,90 DM errechnet. Auf der Rückseite dieses Bescheides ist der oben mitgeteilte § 15 der Ruhegeldordnung abgedruckt.

Außerdem war dem Schreiben der Beklagten folgende, vom Kläger am 25. Januar 1968 unterzeichnete Abtretungserklärung beigefügt:

"Die H AG gewährt mir vom 11. Februar 1968 an auf die zu erwartende Rente aus der Sozialversicherung einen monatlichen Rentenvorschuß. Die Höhe des Vorschusses kann erst nach Vorlage des Rentenbescheides endgültig beziffert werden.

Ich trete daher meinen Rentennachzahlungsanspruch in Höhe des bis zum Nachzahlungszeitpunkt bevorschußten Betrages an die H AG ab.

Die H AG ist berechtigt, ihre Ansprüche bei der Bundesversicherungsanstalt geltend zu machen."

Mit Wirkung vom 11. Februar 1968 erhielt der Kläger Ruhegeld. Durch Bescheid vom 14. Februar 1968 lenkte die BfA den zweiten Rentenantrag des Klägers vom 21. August 1967 wiederum ab. Davon unterrichtete der Kläger die Beklagte am 21. Februar 1968 fernmündlich. Deren Prokurist K regte in einer Unterredung, die er daraufhin mit dem Kläger führte, an, gegen den

- 8 -

ablehnenden Bescheid der BfA klageweise vorzugehen. Die Beklagte forderte mit Schreiben vom 27. Februar 1968 den Kläger nochmals auf, beim zuständigen Sozialgericht Klage zu erheben. Im übrigen heißt es in diesem Schreiben

" Ihre Ansicht, daß Ihnen mit Schreiben vom 17. Januar 1968 die Zahlung eines betrieblichen Ruhegeldes endgültig zugesagt worden sei, trifft nicht zu. Es hat sich allerdings in unserer Mitteilung insofern ein Fehler eingeschlichen, als es heißen muß 'Das Ruhegeld wird z.Zt ohne Anrechnung einer Rente gezahlt "

Im übrigen geht auch aus der von Ihnen unterschriebenen Abtretungserklärung hervor, daß Ihnen auf die zu erwartende Rente aus der Sozialversicherung ein Rentenvorschuß gezahlt wird. "

Der Kläger weigerte sich durch ein Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 4. März 1968, Klage beim Sozialgericht einzureichen, und berief sich auf den - nach seiner Ansicht - rechtskräftigen Bescheid vom 16./17. Januar 1968 gemäß der Ruhegeldordnung der Beklagten. Diese berief sich in einem Schreiben vom 4. April 1968 ihrerseits darauf, daß der Kläger nach dem Bescheid der BfA vom 14. Februar 1968 weder berufs- noch erwerbsunfähig sei, und stellte die Ruhegeldzahlung mit sofortiger Wirkung ein. Gleichzeitig bot sie dem Kläger einen Arbeitsplatz in der Revisionsabteilung an und forderte ihn unter Hinweis auf § 2 Abs. 3 der Ruhegeldordnung auf, die neue Tätigkeit bis zum 16. April 1968 aufzunehmen. Darauf ging der Kläger nicht ein.

Für die Monate Mai und Juni 1968 hat die Beklagte auf Anregung des Arbeitsgerichts auf einen etwaigen Ruhegeldanspruch des Klägers jeweils 800,--DM gezahlt und am 1. August 1968 diese monatlichen Zahlungen - wenigstens bis zum Erlass des angefochtenen Urteils - unter Vorbehalt beibehalten.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe ihn

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

endgültig in den Ruhestand versetzt. Ihm stehe daher das im Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 1968 festgesetzte Ruhegeld in voller Höhe zu. Demgemäß hat er für die beiden Monate Mai und Juni 1968 die Zahlung der verbliebenen Restsumme von 1.075,80 DM brutto gefordert und vom 1. Juli 1968 an bis auf weiteres ein monatliches Ruhegeld von 1.337,90 DM eingeklagt.

Die Beklagte wehrt sich gegen die Klageforderung. Sie meint, sie habe dem Kläger nur ein vorläufiges Ruhegeld bewilligt, jedenfalls habe sie den Bescheid widerrufen. Der Kläger hatte auch den ablehnenden Bescheid der BfA durch eine Klage im sozialgerichtlichen Verfahren angreifen müssen. Da er dies unterlassen habe, könne er von ihr keine Zahlung erwarten. Mindestens dürfe sie einen Betrag in Höhe der mutmaßlichen Angestelltenrente abziehen.

Beide Vorinstanzen haben zugunsten des Klägers entschieden. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe

I Der Ruhegeldanspruch des Klägers hat seine Rechtsgrundlage in § 1 der Ruhegeldordnung in Verbindung mit dem Schreiben und dem Versorgungsbescheid der Beklagten vom 16./17. Januar 1968. Durch diesen Versorgungsbescheid hat die Beklagte im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes die Dienstunfähigkeit und damit die Ruhegeldberechtigung des Klägers anerkannt. An diesen Bescheid ist sie gebunden, solange sie ihn nicht zulassigerweise widerrufen hat (vgl. für einen ähnlichen Fall bei der Festsetzung der Höhe des Ruhegehalts BAG AP Nr. 1 zu § 315 BGB [zu II] mit Zust. Anm. von Neumann-Duesberg).

1 Wie der Vergleich mit dem Schreiben vom 17. Oktober 1966 ergibt, hat die Beklagte den Kläger mit ihrem Schreiben vom 17. Januar 1968 endgültig in den Ruhestand versetzt.

a) In ihrem Brief vom 17. Oktober 1966 hatte die Beklagte unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie damals nur eine Versetzung in den vorläufigen Ruhestand gewollt hat, dann wäre zu erwarten gewesen, daß sie es am 17. Januar 1968 ähnlich gehalten hätte, wenn sie auch zu diesem Zeitpunkt nur eine vorläufige Maßnahme hatte treffen wollen. Da sie dies nicht getan hat, mußte der Kläger sie so verstehen, daß er endgültig aus dem aktiven Dienst ausscheiden sollte, zumal er wußte, daß das maßgebliche amtsärztliche Zeugnis von Dr. H. - anders als das Zeugnis von Dr. K. im Jahre 1966 - ihn für dauernd arbeits- und berufsunfähig erklärt hatte.

b) Der Einwand der Beklagten, Schreiben und Bescheid vom 16./17. Januar 1968 und das Schreiben vom 9. Januar 1968 bildeten eine Einheit in dem Sinne, daß nur ein vorläufiges Ruhegeld bewilligt sei, überzeugt nicht. Ihr Brief vom 9. Januar 1968 ist geschrieben, bevor die Beklagte das Gutachten Dr. H. kannte. In diesem Brief wird die "endgültige Klärung" von eben diesem Gutachten abhängig gemacht. Nach Erstattung dieses Gutachtens wird das Ruhegeld ohne Einschränkung bewilligt. Ware mit der "endgültigen Klärung" in dem Schreiben vom 9. Januar 1968 die Bewilligung der Rente durch die BfA gemeint, wäre nicht zu verstehen, warum die Beklagte sich im zweiten Absatz ihres Schreibens auf den nach ihrer Ruhegeldordnung allein maßgeblichen Amtsarzt bezieht und nicht auf das BfA-Verfahren verweist.

Im Schreiben vom 17. Januar 1968 nimmt die Beklagte allerdings auf den zu erwartenden Rentenbescheid der BfA



Bezug. Sie sagt jedoch nicht, daß erst aufgrund des Rentenbescheids der BfA darüber entschieden werden solle, ob der Kläger endgültig Ruhegeld erhalte, sondern das Ruhegeld sollte lediglich neu festgesetzt, das heißt der auszuzahlende Betrag sollte neu errechnet werden. Das war wegen der Anrechnung gemäß § 6 der Ruhegeldordnung notwendig.

c) Am 8. Mai 1967 hatte die Beklagte dem Kläger zwar geschrieben, daß für die Weiterzahlung des Ruhegeldes der Rentenbescheid und das amtsärztliche Gutachten vorliegen mußten (Bl. 18 VorA). Auf dieses Schreiben ist sie aber nach dem zweiten Gutachten von Dr. H nicht mehr zurückgekommen. Es war offenbar durch die späteren Schreiben überholt. Es läßt sich auch zwanglos so verstehen, daß die Beklagte lediglich wegen der Anrechnung die Vorlage eines inzwischen etwa erteilten Rentenbescheides verlangen wollte.

d) Die Abtretungserklärung ergibt nichts anderes. Sie besagt nur, daß die Ruhegeldzahlungen der Beklagten insoweit als Vorschuß auf die erwartete BfA-Rente geleistet werden, wie für denselben Zeitraum nachträglich eine anzurechnende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird.

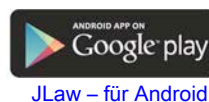
2. Die endgültige Bewilligung des Ruhegeldes ist nach der Ruhegeldordnung gerechtfertigt.

a) Die Ruhegeldordnung knüpft die Ruhegeldberechnung nicht an die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern an die "Arbeitsunfähigkeit" - in § 1 Abs. 1 - oder an die "Dienstunfähigkeit" - in § 2 -, die beiden letzteren Begriffe werden in der Ruhegeldordnung gleichbedeutend verwendet. Der Unterschied ist folgender: Die Begriffe der Berufsunfähigkeit i. S. von § 246 RVO = § 23 AVG



und der Erwerbsunfähigkeit i.S. von § 1247 RVO = § 24 AVG beziehen sich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt über den Bereich des jeweiligen Unternehmens hinaus, der Versicherte muß sich grundsätzlich auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes verweisen lassen (BSG, GS, Beschlüsse vom 11. Dezember 1969, AP Nr. 6 zu § 1246 RVO und Nr. 6 zu § 1247 RVO). Die Begriffe der Arbeits- oder Dienstunfähigkeit werden hingegen in der Ruhegeldordnung der Beklagten auf das Unternehmen bezogen. Wie sich aus § 2 Abs. 3 der Ruhegeldordnung ergibt, ist dienstunfähig, wer nicht mehr in der Lage ist, bei der Beklagten seine bisherige oder eine andere ihm zumutbare, seinen Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Tätigkeit auszuüben.

Die Regelung, daß die Ruhegeldberechtigung von den Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung gelöst wird, hat einen vernünftigen Sinn. Gerade bei der Beklagten als Straßenbahnunternehmen kann es geschehen, daß jemand, der nicht berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist, weil er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach seiner Leistungsfähigkeit noch auf einen anderen ihm zumutbaren Arbeitsplatz verwiesen werden kann, im Bereich der Beklagten keinen ihm zumutbaren Arbeitsplatz mehr findet, den er noch auszufüllen vermag. Ein Straßenbahnfahrer kann leicht in diese Lage geraten (vgl. BSG, Sozialrecht Nr. 35 zu § 1246 RVO). Da in solchen Fällen oft ältere Arbeitnehmer betroffen werden, zeugt es von sozialem Verstandnis, wenn die Ruhegeldordnung der Beklagten bei unternehmensbezogener Arbeits- oder Dienstunfähigkeit nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit die Ruhegeldberechtigung vorsieht, anstatt die Betroffenen der Gefahr der Arbeitslosigkeit auszuliefern oder ihnen den Wechsel in ein fremdes Unternehmen zuzumuten.



b) Die Dienstunfähigkeit wird nach § 2 Abs. 1 der Ruhegeldordnung durch ein Gutachten des zuständigen Kreisarztes festgestellt. Dies ist im Fall des Klagers durch das Gutachten von Dr. H. vom 9. Januar 1968 geschehen, das eine dauernde Arbeitsunfähigkeit feststellt.

Die vom Landesarbeitsgericht erörterte Frage, ob dieses Gutachten die Parteien bindet, stellt sich nicht, weil beide Parteien ihm gefolgt sind. Die Beklagte, die selbst aufgrund der Untersuchung durch ihren Werksarzt die wiederholte arbeitsärztliche Untersuchung herbeigeführt hatte, hat sich dem Ergebnis gefügt. Auch der Kläger war - anders als im Fall RAG ARS 46, 277 - einverstanden, von der Möglichkeit, einen Einspruch gegen den Versorgungsbescheid einzulegen (§ 12 der Ruhegeldordnung), hat er keinen Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund ist auch die Verfahrensrüge der Revision nicht begründet, das Landesarbeitsgericht hatte ein Obergutachten einholen müssen. Ein Obergutachten kam nur in Betracht, wenn entweder der Kläger sich gegen die Versetzung in den Ruhestand gewehrt oder die Beklagte die Dienstunfähigkeit angezweifelt und deshalb kein Ruhegeld bewilligt hatte. Da die Beklagte dies nicht getan hat, muß sie sich jetzt an ihre Bewilligung gebunden halten.

3 Anders konnte es dann sein, wenn sich seit Januar 1968 die tatsächlichen Verhältnisse nachhaltig geändert hatten (BAG AP Nr. 1 zu § 315 BGB [zu II_7]) oder wenn der Kläger die Ruhegeldbewilligung der Beklagten erschlichen hatte. Dafür gibt jedoch der Parteivortrag keinen Anhaltspunkt.

a) Die Beklagte beruft sich darauf, daß nach ihrer



Ruhegeldbewilligung die BfA den zweiten Rentenantrag des Klagers abgelehnt habe. Darauf kann es aber nicht ankommen, weil die Voraussetzungen für den Rentenanspruch aus der Angestelltenversicherung strenger sind als die Voraussetzungen nach der Ruhegeldordnung der Beklagten. Die Ablehnung durch die BfA ist deshalb für den Anspruch des Klagers gegen die Beklagte ohne Bedeutung.

b) Es spielt dabei keine Rolle, daß Dr. H als Amtsarzt den Kläger nicht nur für arbeitsunfähig, sondern auch für berufs- und erwerbsunfähig erklärt hat. Ein Gutachten über die Voraussetzungen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung abzugeben, war nicht Sache des Amtsarztes, seine Ansicht war für die Entscheidung der BfA über den Rentenantrag des Klagers nicht maßgeblich. Das mußte auch die Beklagte wissen. Wenn sie sich trotzdem auf das Gutachten des Amtsarztes verließ, obgleich ihr im Januar 1968 bekannt war, daß die BfA noch nicht entschieden hatte, war das ihre Sache.

c) Die Beklagte hat allerdings behauptet, bei ihr sei es üblich, ein endgültiges Ruhegeld nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß auch der Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werde.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob eine solche Übung, falls sie bestünde, mit dem Inhalt der Ruhegeldordnung vereinbar wäre oder ob nicht - wie das Landesarbeitsgericht annimmt - die Ruhegeldordnung der Übung vorgehe. Eine von der Ruhegeldordnung zum Nachteil der Arbeitnehmer abweichende Übung konnte nicht bewirken, daß die Beklagte sich an die Übung halten mußte. Im Fall des Klagers ist sie anders verfahren. Sie hat die Versetzung des Klagers in den Ruhestand nicht von der Entscheidung der BfA abhängig gemacht. Deshalb kommt es



nicht darauf an, ob die von der Beklagten behauptete Übung bestanden hat, die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe diese Übung außer Betracht gelassen, ist nicht gerechtfertigt.

4 Schließlich hat die Beklagte ihren Versorgungsbescheid und ihre Ruhegeldbewilligung vom 16./17. Januar 1968 auch nicht rechtswirksam widerrufen.

a) Ein Widerrufsrecht für den Fall, daß die BfA den Rentenfall nicht anerkannte, hat die Beklagte sich nicht vorbehalten. Der Hinweis auf den zu erwartenden Rentenbescheid der BfA im Schreiben vom 17. Januar 1968 und auf der Rückseite des Bescheides bedeutet nur, daß die BfA-Rente gemäß § 6 der Ruhegeldordnung anzurechnen ist, sobald sie gezahlt wird. Anders konnte der Kläger diesen Hinweis in Anbetracht der Ruhegeldordnung nicht verstehen.

b) Die Ruhegeldbewilligung ist auch nicht wirksam angefochten

Die Beklagte macht geltend, sie habe keinen endgültigen Versorgungsbescheid, sondern nur einen "Berechnungsbescheid" erteilen wollen. In ihrem Brief vom 17. Januar 1968 hatte der zweite Satz richtig lauten müssen "Das Ruhegeld wird zur Zeit ohne Anrechnung einer Rente gezahlt". Sie habe ihre Erklärung mit ihrem Schreiben vom 27. Februar 1968 gemäß § 119 Abs. 1 BGB angefochten

Es kann unterstellt werden, daß die Worte "zur Zeit" wesentlich in dem Brief vom 17. Januar 1968 ausgelassen worden sind. Dieser Irrtum wäre unerheblich. Auch wenn der fragliche Satz so lautete, wie er nach Ansicht der Beklagten lauten mußte, enthielte das Schreiben nur den Hinweis, daß keine Rente angerechnet wird, solange der Kläger keine Rente bezieht



Es ist unverständlich, wenn die Beklagte meint, ohne den Irrtum ließen Brief und Bescheid erkennen, daß nur ein vorläufiges Ruhegeld gezahlt werde

Auch eine Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtrums nach § 119 Abs 2 BGB kommt nicht in Betracht. Der Irrtum kann sich allenfalls darauf beziehen, daß die BfA Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit anerkennen wurde. Das ist aber keine Eigenschaft des Klagers. Außerdem war der Beklagten bei Bewilligung des Ruhegeldes bekannt, daß die Frage offen war.

c) Entgegen der Ansicht der Revision hat die Beklagte Brief und Bescheid vom 16./17. Januar 1968 auch nach der Ruhegeldordnung in Verbindung mit dem Gutachten von Dr. H. mit Rechtsgrund bewilligt, so daß sie die Ruhegeldebewilligung nicht nach § 812 BGB rückgängig machen kann.

II Damit beschränkt sich der Rechtsstreit auf die Frage, ob die Beklagte die Ruhegeldzahlungen deshalb einstellen durfte, weil der Kläger entgegen ihrem Rat die Verweigerung der Angestelltenrente durch die BfA nicht mit einer Klage vor dem Sozialgericht angegriffen und weil er auch nach Ablauf der Jahresfrist gemäß § 204 AVG i.V. mit § 1635 RVO den Rentenanspruch nicht wiederholt hat. Dieser Fall ist in der Ruhegeldordnung nicht geregelt. Die Frage läßt sich deshalb nur nach den Leistungsmaßstäben der §§ 242, 157 BGB oder im Wege der richterlichen Vertragsergänzung beantworten. Maßgebend ist in beiden Fällen, welche Regelung der Kläger nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte gegen sich gelten lassen mußte oder welche Regelung die Verfasser der Ruhegeldordnung redlicherweise getroffen hatten, wenn sie die Frage gesehen hatten.



1. An der Angestelltenrente des Klagers ist allein die Beklagte interessiert, denn sie kann die Rente nach § 6 der Ruhegeldordnung in voller Höhe anrechnen. Der Kläger hat davon weder Vorteile noch Nachteile. Andererseits steht die Angestelltenrente nur dem Kläger zu, und die Beklagte ist nicht ohne weiteres berechtigt, das Rentenverfahren einzuleiten und durchzuführen.

Bei dieser Lage folgt aus der wechselseitigen vertraglichen Rücksichtspflicht, daß die Parteien zusammenwirken und gemeinsam alles Erforderliche unternehmen müssen, damit der Kläger die Rente erhält, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Jede Seite muß auf die Interessen des anderen Rücksicht nehmen.

a) Der Kläger ist deshalb verpflichtet, die Zahlungspflicht der Beklagten möglichst klein zu halten, genauso wie das Gesetz dem Geschädigten gebietet, den Schaden im Interesse des ersatzpflichtigen Schädigers möglichst klein zu halten (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB). Der Kläger mußte deshalb den Rentenanspruch stellen. Der gleiche Rechtsgedanke findet sich mehrfach in der Sozialgesetzgebung, auch hier ist unter Umständen der Leistungsberechtigte dem erst in zweiter Linie zur Leistung Verpflichteten gegenüber gehalten, seine Ansprüche gegen eine vorrangig verpflichtete Stelle geltend zu machen (vgl. z.B. § 183 Abs. 7 RVO, wonach die Krankenkasse den Versicherten u.U. auffordern kann, zu ihrer Entlastung Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersrente bei dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen, § 17 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes, wonach der Versorgungsberechtigte Ansprüche auf andere auf den Einkommensteuergleich anzurechnende Geldleistungen geltend machen muß).



Dieser Vertragspflicht hat der Kläger genügt, in dem er am 21. August 1967 den zweiten Rentenantrag stellte

b) Mit dem Ablehnungsbescheid brauchte die Beklagte sich nicht zufrieden zu geben. Da jedoch materiell nur ihre Interessen betroffen waren, mußte sie in erster Linie tätig werden. Sie durfte nicht dem Kläger die Verantwortung allein zuschieben. Insbesondere mußte die Beklagte alle Schritte tun, die sie tun konnte. Sie mußte dem Kläger alle Kosten und, soweit dies möglich war, auch Initiative und Muhe abnehmen. Andererseits durfte der Kläger seine Mitwirkung nicht verweigern. Es war ihm zuzumuten, daß er im Interesse der zahlungspflichtigen Beklagten die Möglichkeiten des Rentenverfahrens ausschöpfte, soweit diese Möglichkeiten der Beklagten entweder gar nicht oder nur unter unvernünftigen Schwierigkeiten offen standen. Insbesondere mußte der Kläger auf Verlangen der Beklagten alle Erklärungen abgeben, die nötig waren, damit diese auf ihre Kosten das Verfahren durchführen konnte. Er mußte sich im Rahmen des Zumutbaren auch für ärztliche Untersuchungen zur Verfügung stellen. Dabei durfte er nach dem Grundgedanken der §§ 1243 Abs. 4 RVO, § 20 Abs. 4 AVG und § 624 Abs. 2 RVO eine ärztliche Untersuchung nur dann als unzumutbar ablehnen, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit verbunden war. Ferner mußte der Kläger Vorladungen der Versicherungsträger oder der von dieser beauftragten Stellen Folge leisten.

Die Beklagte mußte ihrerseits mit Rücksicht auf ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger als früherem Arbeitnehmer, aber auch mit Rücksicht auf ihre Pflicht zu sparsamer Haushaltsführung darauf achten, daß sie dem Kläger keine aussichtslosen und unzumutbaren Prozeduren aufzwang.

2. Hieraus folgt für den Streit der Parteien:

a) Der Kläger irrt, wenn er meint, es sei an der Beklagten gewesen, gegen den ablehnenden Bescheid der BfA



vom 14. Februar 1968 aufgrund der Abtretung das sozialgerichtliche Verfahren einzuleiten. Dies wäre nur dann richtig, wenn die Beklagte mit einiger Sicherheit davon hätte ausgehen können, daß sie berechtigt war, aus eigenem Recht zu klagen. Das konnte sie aber nicht. Es mag zwar eine weit verbreitete Praxis sein, daß sich Arbeitgeber in Fällen der vorliegenden Art schon vor Erteilung des Rentenbescheides die Ansprüche ihrer früheren Arbeitnehmer gegen den Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung abtreten lassen (vgl. dazu z.B. K. Maier, BB 1969, 1229), es ist aber zweifelhaft, ob eine solche Abtretung noch nicht festgestellter Rentenansprüche wirksam ist (dagegen z.B. VGH Baden-Württemberg, ES VGH 14/III 139 ^[141], Koch-Hartmann-v.Altrock-Furst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2./3. Aufl., § 76 Erl. B I, S. V 492 mit B II, S. V 494, ^{Land.} Ansicht offenbar Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III S. 738 m, 739, in BSG 10, 160 ^[161] bleibt die Frage offen). Selbst wenn die Abtretung wirksam war, kann man Zweifel hegen, ob die Beklagte befugt war, aufgrund der Abtretung anstelle des Klagers gegen den ablehnenden Bescheid der BfA vorzugehen, oder ob sie diese Entscheidung dem Kläger überlassen mußte (vgl. z.B. Koch-Hartmann-v.Altrock-Furst, aaO, B I, S. V 493 mit B II, S. V 494).

In Anbetracht dieser ungeklarten Rechtslage war es der Beklagten nicht zuzumuten, das Prozeßrisiko zu tragen, da diese Schwierigkeiten nicht auftraten, falls der Kläger selbst Klage erhob.

b) Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Kläger ohne weiteres verpflichtet war, auf das Verlangen der Beklagten vor dem Sozialgericht gegen den ablehnenden



Bescheid der BfA vom 14. Februar 1968 Klage zu erheben, und daß die Beklagte die Ruhegeldzahlungen einstellen durfte, als er dies nicht tat

Vielmehr hat die Beklagte auch ihrerseits ihre Mitwirkungspflicht verletzt, weil sie sich darauf beschränkt hat, dem Kläger die Last der Klage zuzuschieben, obgleich sie merken mußte, daß der Kläger sich in seiner ablehnenden Haltung versteifte. Sie hatte sich um die Durchführung kümmern und etwa entstehende Unkosten übernehmen müssen, falls der Kläger nicht bereit war, selbst zu klagen (Vorschuß für einen Prozeßvertreter, Auslagen).

c) Eine ähnlich Lage findet sich in den Fällen der §§ 1531 ff. RVO, auf die § 77 Abs. 1 AVG verweist. Nach § 1531 Satz 1 RVO kann eine Gemeinde oder ein Träger der Sozialhilfe, der einen Hilfesuchenden nach gesetzlicher Pflicht für eine Zeit unterstützt hat, in der dieser einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hatte, bis zur Höhe dieses Anspruchs von dem Rentenversicherungsträger Ersatz verlangen. Nach § 1538 Abs. 1 Satz 1 RVO können die danach ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Sozialhilfe die Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Diese Möglichkeit hatte die Beklagte mangels einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung nicht. Bei vernünftigem und pflichtgemäßem Zusammenwirken der Parteien ließ sich aber das gleiche Ergebnis erreichen, wenn die Beklagte von sich aus zunächst überprüfte, ob eine Klage vor dem Sozialgericht Aussicht auf Erfolg bot, und wenn sie sodann – falls Erfolgsaussicht bestand – im Einvernehmen und mit Vollmacht des Klägers – entweder selbst den Prozeß führte oder einen Prozeßvertreter damit beauftragte.

Eine andere Möglichkeit, den rechtlich und menschlich schwierigen Konflikt zu lösen, ist nicht zu erkennen. Die



Parteien mußten deshalb in dieser Weise verfahren. Der Kläger hatte sich einem solchen Verlangen der Beklagten nicht mit der Begründung widersetzen dürfen, es müsse seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten bleiben, ob er Klage erheben wolle oder nicht. Nachdem er sich damit einverstanden erklärt hatte, das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zu beenden und in den Ruhestand zu treten, wurde er sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten setzen, wenn er sich auf Kosten der Beklagten weigerte, im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung den gleichen Schritt zu tun. Die Regelung des Gesetzes in § 1538 Abs. 1 Satz 1 RVO beweist, daß der Gesetzgeber in einem vergleichbaren Fall von demselben Grundgedanken ausgegangen ist.

d) Der ablehnende Bescheid der BfA vom 14. Februar 1968 ist inzwischen bindend geworden, denn der Kläger hat die Klagefrist verstreichen lassen. Da dieses Versäumnis nicht nur durch den Kläger, sondern auch durch die Beklagte verursacht worden ist, durfte diese die Ruhesgeldzahlung nicht deshalb ganz oder teil eise einstellen. Die Beklagte mag auch bedenken, daß ihre Ruhesgeldordnung über die Pflichten des Klägers in dieser Hinsicht nichts enthält, so daß für ihn unklar war, ob er nicht auf die Entscheidung der BfA vertrauen und es bei ihrem ablehnenden Bescheid seines zweiten Rentenanspruchs bewenden lassen durfte.

3 Der Kläger ist jedoch aufgrund seiner vertraglichen Rücksichtspflicht gehalten, auf Verlangen der Beklagten alsbald einen dritten Rentenanspruch zu stellen, nur so läßt sich das Versäumte nachholen. Wird auch dieser dritte Rentenanspruch abgelehnt, muß die Beklagte sorgfältig prüfen, ob sie sich damit zufrieden geben will oder ob eine Klage gegen die BfA Erfolg verspricht



Will sie es nicht bei der erneuten Ablehnung bewenden lassen, müssen die Parteien, wie zu 2 b) geschildert, verfahren

4 Sollte der Kläger den erneuten Rentenanspruch trotz Aufforderung durch die Beklagte nicht stellen oder seine Mitwirkung bei einem etwaigen sozialgerichtlichen Verfahren verweigern, konnte die Beklagte alsdann das Ruhegeld in entsprechender Anwendung von § 15 Abs 2 Satz 2 ihrer Ruhegeldordnung um den Betrag kürzen, den die Angestelltenrente des Klägers zu dieser Zeit erreichen wurde

a) Wenn der Kläger sich nicht bereit findet, in seinem Rentenverfahren auch nur das zu unternehmen, was die Beklagte allein nicht unternehmen kann, gibt er damit zu erkennen, daß er auf die Rente aus der Angestelltenversicherung keinen besonderen Wert legt. Er muß sich dann so behandeln lassen, wie wenn er diese Rente bezöge

Der gleiche Rechtsgedanke findet sich in verschiedenen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung. Dort ist es ein gelaufenes Prinzip, daß der einzelne - unter jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen - seine Rechte auf Zeit oder auf Dauer verliert, wenn er sich weigert, das ihm Zumutbare zu unternehmen, um die zur Leistung verpflichtete Stelle zu entlasten. Als Beispiele wird verwiesen auf § 183 Abs 7 RVO (Verlust des Anspruchs auf Krankengeld, wenn der Versicherte sich weigert, unter den dort aufgestellten Voraussetzungen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu beantragen), § 17 Abs 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Anrechnung der Geldleistungen, die dem Beschädigten oder seinen Familienangehörigen wegen der Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahme zustehen, wenn dieser die jeweiligen Ansprüche nicht geltend macht) oder auch § 624 Abs 1, § 1243 Abs 1 bis 3 RVO, § 20 Abs 1 bis 3 AVC (Versagung der Rente aus der gesetzlichen Unfall-



090

oder Rentenversicherung, wenn sich der Versicherte ohne triftigen Grund einer vom Versicherungsträger vorgesehenen Heilbehandlung oder Maßnahme der Berufsförderung entzieht und die dort näher geregelten Voraussetzungen gegeben sind).

b) Hingegen darf die Beklagte auch in diesem Fall die Zahlung nicht ganzlich einstellen, weil sie mit dem die Angestelltenrente übersteigenden Betrag ihres Ruhegeldes auch dann verpflichtet bleibt, wenn der Kläger die Rente erhält.

III Nach alledem ergibt sich

1 Das Landesarbeitsgericht hat irrtümlich angenommen, daß der Kläger nach dem ablehnenden Bescheid durch die BfA überhaupt nicht verpflichtet gewesen sei, in irgendeiner Weise tätig zu werden. Deshalb konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

2 Die Beklagte durfte jedoch nicht schon im April 1968 ihre Zahlungen einstellen. Sie bleibt vielmehr solange zur Zahlung des vollen Ruhegeldes verpflichtet, wie der Kläger in Zukunft die ihm zuzumutende Mitwirkung an dem Rentenverfahren nicht verweigert.

Nach Bekanntgabe dieser Entscheidungsgründe wird die Beklagte zunächst den Kläger auffordern müssen, einen neuen Rentenanspruch zu stellen. Der Senat hat eingerechnet, daß die Urteilsgründe nicht so schnell mit der Zustellung des Tenors zugestellt werden können und daß alsdann beiden Parteien eine gewisse Überlegungsfrist zugebilligt werden muß, er hat deshalb angenommen, daß die Monate August und September 1970 noch darüber vergehen werden. Deshalb bleibt der volle Ruhegeldanspruch bis zum 30. September 1970 bestehen. Insoweit war folglich die Revision der Beklagten zurückzuweisen (§ 563 ZPO). Dabei muß der



- 24 -

Klager sich die von der Beklagten unter Vorbehalt bereits erbrachten Zahlungen anrechnen lassen, in diesem Sinne war nach dem Gesamtzusammenhang auch sein Klageantrag zu verstehen

3 Für die Zeit nach dem 30. September 1970 hängt die Rechtslage von dem Verhalten der Parteien ab. Der Kläger darf dann die ihm obliegende Mitwirkung an dem weiteren Vorgehen der Beklagten nicht verweigern. Solange er die Mitwirkung verweigert, darf die Beklagte das Ruhegeld um den Rentenbetrag kürzen. Insoweit mußte deshalb der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

gez Dr. Stumpf

Hilger

Dr Groninger

Handrack

Willmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)